



DIR/Entwurf vom 00.00.0000

00 Monat 0000

Botschaft Signatur

Gesetzesentwurf zur Änderung des E-Government-Gesetzes (kommunale Leistungen)

Wir freuen uns, Ihnen das ... vorzulegen.

Dieses Dokument folgt auf:

Verweise

Inhaltsverzeichnis

1 Kontext und Ursprung des Entwurfs	2
1.1 Kommunale öffentliche Leistungen im Rahmen des Programms DIGI-FR	2
2 Kommentare zu den Bestimmungen	2
2.1 Artikel 2	2
2.2 Artikel 2a	3
2.3 Artikel 7	4
2.4 Artikel 7a	4
2.5 Artikel 33	4

1 Kontext und Ursprung des Entwurfs

1.1 Kommunale öffentliche Leistungen im Rahmen des Programms DIGI-FR

Die Gemeinden können ihre eigenen Leistungen über den virtuellen Schalter anbieten. Zu diesem Zweck arbeiten sie gemäss Art. 7 des E-Government-Gesetzes vom 18. Dezember 2020 (E-GovG) im Rahmen von verwaltungsrechtlichen Vereinbarungen mit dem Staat zusammen.

In diesem Zusammenhang haben der Staat und der Freiburger Gemeindeverband (FGV) die Grundsätze dieser Zusammenarbeit in der Vereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Finanzierung der Digitalisierung öffentlicher Leistungen im Rahmen der Initiative DIGI-FR (nachfolgend: die Vereinbarung) festgelegt, die seit dem 1. Januar 2023 in Kraft ist. Diese Vereinbarung ist für eine Pilotphase vorgesehen und läuft am 31. Dezember 2026 aus (Art. 11 und 14 der Vereinbarung).

Das Auslaufen dieser Vereinbarung macht es erforderlich, die Regeln für die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und dem Staat dauerhaft festzulegen. Diese Fortführung wird durch eine Änderung des E-GovG vorgeschlagen. Die Änderung verankert die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und den Gemeinden im Bereich E-Government gesetzlich. Sie legt die allgemeinen Grundsätze für ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich fest. Sie sieht insbesondere vor, dass die Freiburger Gemeinden eine Stelle bestimmen, die sie gegenüber dem Staat vertritt. Diese Vertretung der kommunalen Gemeinwesen des Kantons Freiburg könnte beispielsweise der FGV sein, wie es bereits in der aktuellen Praxis der Fall ist. Gemäss der während der Pilotphase eingerichteten und derzeit geltenden Organisation obliegt es zumindest dem FGV, die Ernennung dieser Stelle zu organisieren.

Mit der vorliegenden Änderung wird auch die Kostenverteilung gesetzlich verankert. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass einerseits der Staat die Kosten für die Bereitstellung des virtuellen Schalters und für die Basisdienste übernimmt und andererseits die Gemeinden die Kosten für die Bereitstellung der kommunalen Leistungen im virtuellen Schalter tragen.

2 Kommentare zu den Bestimmungen

2.1 Artikel 2

Da diese Änderung die kommunalen Online-Leistungen betrifft, wurde beschlossen, eine neue Bestimmung im Abschnitt über die allgemeinen Bestimmungen zu schaffen. Der bestehende Artikel 2 besteht jedoch im Wesentlichen aus einer Verweisungsnorm. Die Bestimmungen zur Vertretung der Gemeinden werden daher in einer neuen Bestimmung in Artikel 2a geregelt (siehe unten 2.2).

Was Artikel 2 betrifft, so wurde lediglich sein Titel geändert, da der erste Abschnitt nun zwei Bestimmungen zu den Gemeinden enthält. Darüber hinaus wurde der Absatz 1 umformuliert, ohne jedoch den Inhalt des Artikels zu verändern. Diese Änderung betrifft lediglich einen rein sprachlichen Aspekt. Diese Formulierung ist vom nGG inspiriert.

2.2 Artikel 2a

Der Artikel 2a verpflichtet die Gemeinden, eine Stelle zu bestimmen, die sie gegenüber dem Staat vertritt. Wie oben in Punkt 1.1 erläutert, hat der Staat mit allen Freiburger Gemeinden eine Rahmenvereinbarung ratifiziert. Da kein einziger Ansprechpartner zur Verfügung stand, war der Staat gezwungen, im Jahr 2023 126 Vereinbarungen abzuschliessen, was besonders zeitaufwendig war und ein zügiges Voranschreiten der Digitalisierung der kommunalen Leistungen erheblich beeinträchtigte. Der neue Absatz ermöglicht es dem Staat beispielsweise, künftige Vereinbarungen nur noch mit einem einzigen Ansprechpartner abzuschliessen, der von den Gemeinden gewählt wird und diese vertritt, um den vorvertraglichen Austausch und die Beilegung etwaiger Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeinden zu erleichtern. Diese Änderung wird eine kostengünstige Abwicklung der Verfahren und ganz allgemein eine effizientere Entwicklung des kommunalen E-Governments ermöglichen.

Gemäss Art. 33 Abs. 1 OR basieren die vertraglichen Beziehungen auf kantonalem öffentlichem Recht, und die Vertretung kann Rechtshandlungen vornehmen, um sie zu vertreten. Die Gemeinden sind somit für die Entscheidungen verantwortlich, die von der sie vertretenden Stelle getroffen werden, auch wenn eine Minderheit der Gemeinden anderer Meinung ist.

Da Art. 2 Abs. 1 Gemeindeanstalten und Gemeindeverbände in seinen Anwendungsbereich einbezieht, ist es wahrscheinlich oder zumindest möglich, dass Gemeindeverbände und ihre Anstalten Leistungen mithilfe von Informationstechnologie entwickeln möchten. In diesem Fall würden die kommunalen Anstalten und Gemeindeverbände logischerweise dieselbe Vertretung wie die Gemeinden erhalten, die sie nicht direkt gewählt haben, da diese mit der Vertretung der Gemeinden beauftragt wurde. Aus diesem Grund ist ein zusätzlicher Absatz erforderlich, um den Anwendungsbereich der vertretenden Stelle auf Gemeindeanstalten und Gemeindeverbände sowie auf deren Anstalten auszuweiten.

Die Ernennung dieser Stelle erfolgt durch Abstimmung der Gemeinden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Allerdings ist eine doppelte Mehrheit der Gemeinden und der in den Gemeinden gemeldeten Bevölkerung erforderlich (Abs. 3), damit die vertretende Stelle eine grössere Legitimität erhält. Diese Bestimmung bedeutet nicht, dass die Bevölkerung der Gemeinden direkt an der Abstimmung teilnimmt. Sie bedeutet nur, dass die Stelle durch einen Beschluss von mehr als der Hälfte der Gemeinden, in denen mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Kantons lebt, gewählt wird. Gemäss der während der Pilotphase festgelegten Organisation sollte die Ernennung der Stelle im Rahmen einer Versammlung des FGV durchgeführt werden.

Absatz 4 sieht schliesslich eine Gesetzgebungsbefugnis für den Staatsrat vor, um die Modalitäten dieser Vertretung festzulegen. Es ist beispielsweise möglich, dass der Staatsrat Bestimmungen in Bezug auf Datenschutz, Auslagerung, Zugriffsrechte, Governance oder sogar das Wahlverfahren, nach dem die vertretende Stelle von den Gemeinden gewählt wird, erlassen muss.

2.3 Artikel 7

Diese Bestimmung ist im Abschnitt «Virtueller Schalter» zu finden und betrifft die Leistungen, welche die Gemeinden ihrer Bevölkerung über den virtuellen Schalter anbieten können. Der fakultative Charakter bedeutet lediglich, dass eine Gemeinde ihre Leistungen physisch zur Verfügung stellen kann, ohne ihre elektronischen Leistungen weiterzuentwickeln.

Wie Art. 2 Abs. 1 wird auch Art. 7 Abs. 1 nur formell geändert. Ausserdem ist es von entscheidender Bedeutung, diese Pflicht zur Zusammenarbeit ausdrücklich im Gesetz zu verankern («in Zusammenarbeit»).

Der Absatz greift auch die Logik von Art. 2 Abs. 1 hinsichtlich der Vereinbarungen zwischen den Gemeinden und dem Staat auf, die über die die Gemeinden vertretende Stelle getroffen werden. Es gibt keine weiteren Änderungen am Inhalt dieser Rechtsgrundlage, insbesondere hinsichtlich der kommunalen Leistungen, die über den virtuellen Schalter bereitgestellt werden.

Der Inhalt dieser Vereinbarungen wird sich, wie bereits derzeit der Fall, insbesondere auf die Architektur, die Betriebsmodalitäten oder alle anderen Elemente beziehen, die aus Gründen der Normendichte und Granularität nicht in die Verordnung über den virtuellen Schalter aufgenommen werden können.

2.4 Artikel 7a

Dieser neue Artikel befasst sich, wie der Titel bereits andeutet, mit der Kostenverteilung zwischen Gemeinden und Staat im Rahmen des virtuellen Schalters.

Es ist vorgesehen, dass der Staat die Kosten für die Bereitstellung des virtuellen Schalters für die Gemeinden übernimmt. Ausserdem wird der Staat auch für die kostenlose Bereitstellung von Basisdiensten sorgen. Diese «Basisdienste» entsprechen denen, die im Programm DIGI-FR vorgesehen waren: Beispiele hierfür sind Online-Zahlungen, die Überprüfung der Authentizität von Dokumenten, das Einfügen von Belegen usw. Diese Bestimmung kodifiziert Art. 7 Abs. 2 der Vereinbarung über die Rahmenbedingungen für die Entwicklung und Finanzierung der Digitalisierung öffentlicher Leistungen im Rahmen der Initiative DIGI-FR.

Ansonsten müssen die Gemeinden die Kosten für die Bereitstellung ihrer eigenen Leistungen, die über den virtuellen Schalter angeboten werden, selbst tragen. Die Gemeinden sowie der Staat sind vollständig für die von ihnen angebotenen Leistungen und Instrumente verantwortlich. Dies bedeutet, dass, wenn eine kommunale Leistung aufgrund einer Störung des Zahlungsdienstes, der ein vom Staat bereitgestellter Basisdienst ist, nicht erbracht werden kann, nicht die Gemeinde, sondern der Staat gegebenenfalls die Verantwortung für diese Störung trägt. Ist hingegen eine kommunale Leistung aufgrund eines Mangels, beispielsweise in einer kommunalen Datenbank, nicht verfügbar, so liegt diese Störung in der Verantwortung der betroffenen Gemeinde(n).

2.5 Artikel 33

Diese Bestimmung ist in Abschnitt 5 des Gesetzes verankert und betrifft nicht mehr den virtuellen Schalter, sondern die Entwicklung anderer Instrumente im Zusammenhang mit dem E-Government (z. B. FRIAC, SyGEV usw.).

Art. 33 Abs. 1 wird in der gleichen Umformulierungslogik wie die Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 geändert. Der erste Absatz bleibt somit inhaltlich unverändert.

Der zweite Absatz wird ebenfalls aus rein formellen Gründen geändert, da die Vereinbarungen nun vom Staat und der die Gemeinden vertretenden Stelle geregelt werden. Von dieser Änderung sind daher nur die Parteien der Vereinbarung betroffen (der Begriff «die Gemeinden» wird durch «die die Gemeinden vertretende Stelle» ersetzt). Ansonsten bleibt die Bestimmung unverändert gegenüber der Regelung nach altem Recht.

3 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die vorliegende Änderung wird keine finanziellen Auswirkungen haben. Der Kanton Freiburg sorgt bereits dafür, dass den Gemeinden der virtuelle Schalter zur Verfügung steht, und erbringt seit mehreren Jahren die damit verbundenen Basisdienste. Die vorliegende Änderung dient lediglich der Kodifizierung eines bereits bestehenden Systems. Im Zusammenhang mit dieser Änderung ist zudem keine Schaffung von VZÄ vorgesehen.